



Satzung
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel:	1
§ 1 Aufgaben und Ziele	1
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Beverungen	2
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	2
§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	3
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	4
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	5
§ 8 Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	5
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen	6
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	6
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	7
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	7
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	7
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	8
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung	9
§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll	9
§ 17 Anmeldepflicht	10
§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht	10
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung	10
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle	11
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren	11
§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete	11
§ 23 Begriff des Grundstücks	11
§ 24 Verbrennen von Kleingartenabfällen	12
§ 25 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12
Bekanntmachungsanordnung	12
Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beverungen vom 19.12.1996	13

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

Präambel:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S.124), und der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV NW S.134); des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I, S. 3186), hat der Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 18.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

1. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 - 2.1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 - 2.2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 - 2.3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 2.4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
3. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
4. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
5. Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangige Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Beverungen

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
2. Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 2.1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 - 2.2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 - 2.3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 2.4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 - 2.5. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken.
 - 2.6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 - 2.7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 2.8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
3. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Deutschland GmbH (DSD-GmbH). Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig. Das Duale System ist formalrechtlich aber nicht kostenmäßig Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs.3 KrW/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1.1. die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

- 1.2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/ AbfG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW/AbfG) nicht gefährdet ist.
- 1.3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S.1234 f.), so-weit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - 1.3.1. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - 1.3.2. Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
2. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde wider-rufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
3. Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs.2 KrW-/AbfG).

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

2. Die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen und soweit möglich in der von der AWG Höxter zur Verfügung gestellten Schadstoffbox an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter eines an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes) ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
2. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
3. Der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs.1 und 2 erstreckt sich nicht auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV.NW., S. 530), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NW S. 670), - SGV.NW. 74 -.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr.1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs.3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8
Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2.Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 , 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9
Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Höxter vom 01.07.1993 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

1. Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
2. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - 2.1. Schwarze bzw. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120l, 240 l
 - 2.2. Grüne Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 120 l, 240 l
 - 2.3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 240 l,
 - 2.4. Graue Beistellsäcke für Restmüll (50 l), die mit dem Aufdruck „Stadt Beverungen“ versehen sind.
 - 2.5. Rote Schadstoffbox
 - 2.6. Gelbe Säcke für Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen
 - 2.7. Depotcontainer für Altglas , das im Rahmen der DSD-Abfuhr eingesammelt wird.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

§ 11
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich
 - 1.1. einen schwarzen bzw. grauen Abfallbehälter für Restmüll,
 - 1.2. einen grünen Abfallbehälter für Bioabfälle, sofern keine Befreiung gemäß § 8 ausgesprochen wurde,
 - 1.3. eine blaue Tonne für Altpapier,
 - 1.4. rote Schadstoffbox.
2. Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 12
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstückseitigen Straßenrand aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes sind zu befolgen.
2. Die Müllgroßbehälter oder sonstige zur Abholung bereitgestellte Abfälle von Grundstücken, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite, der fehlenden Wendemöglichkeiten oder wegen vorübergehender Bauarbeiten nicht angefahren werden können, müssen von den Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle gebracht werden.
3. Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind sofort von dem Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

§ 13
Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter werden von dem von der Stadt beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des Unternehmers
2. Die Abfälle müssen in die gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
 - 3.1. Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, sowie nach Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - 3.2. Glas ist sortiert nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - 3.3. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3.4. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - 3.5. Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen, sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.
 - 3.6. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen bzw. grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen bzw. grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
4. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
5. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
6. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
7. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

1. Mehrere benachbarte Anschlusspflichtige können sich zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d. h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Der Zusammenschluss ist zu beantragen.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

2. Dem Genehmigungsantrag sind beizufügen:

2.1. Eine schriftliche Erklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste, aus der sich die Absicht, eine Abfallgemeinschaft zu bilden, ergibt.

2.2. Eine schriftliche Erklärung eines Beteiligten, mit der er sich verpflichtet,

- für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft zu sorgen und
- für die von der Abfallgemeinschaft gehaltenen Restabfallbehälter als alleiniger Gebührensschuldner nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Beverungen zu haften.

3. Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft nachträglich entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft aufgelöst. Der Wegfall der Voraussetzungen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 15
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- Der schwarze bzw. graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- Der grüne Abfallbehälter für Grünabfälle wird im 2-Wochen Rhythmus entleert.
- Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen Rhythmus entleert.
- Der gelbe Abfallsack für Verkaufsverpackungen wird im 4-Wochen Rhythmus entleert.
- Die rote Schadstoffbox wird zweimal im Jahr am Schadstoffmobil angenommen.

§ 16
Sperrige Abfälle/Sperrmüll

1. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können (z. B. Möbelstücke, Matratzen, Öfen, Stühle, Tische), gesondert abfahren zu lassen.

2. Sperrige Abfälle werden nur mit einer aufgeklebten Sperrgutgebührenmarke abgefahren. Die Abfuhr wird ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände dürfen das Gewicht von 50 kg und die Abmessungen von 1,5 m x 0,75 m x 0,75 m nicht überschreiten.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

§ 17
Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die Anzahl der auf dem Grundstück gewünschten Müllgefäße anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18
Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer an-gemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§. 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NW., S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV.NW., S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19
Unterbrechung der Abfallentsorgung

1. Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
2. In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

1. Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung an-geschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (§ 16) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
3. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
4. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

§ 24
Verbrennen von Kleingartenabfällen

Kleingartenabfälle die nach der geltenden Pflanzenabfallverordnung verbrannt werden dürfen, dürfen je-weils nur am letzten Freitag und Samstag eines jeden Monats verbrannt werden. Die Dauer des Verbrennungsvorganges darf drei Stunden nicht überschreiten.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1.1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - 1.2. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs.2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - 1.3. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - 1.4. Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - 1.5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - 1.6. anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Beverungen vom 19.12.1989 in der Fassung vom 17.12.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Beverungen in seiner Sitzung am 18.12.1996 beschlossene Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beverungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens -oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein -Westfalen am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beverungen, 18.12.1996

gez. Frischemeyer
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Beverungen vom 19.12.1996

Abschlüssel Nr.	Bezeichnung
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet
121 02	Pflanzenöle
123 03	Ziehmittlerückstände
123 04	Fettsäurerückstände
125 01	Inhalt von Fettabscheidern
125 03	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen
127 02	Schlamm aus der Speisefettfabrikation
127 03	Schlamm aus der Speiseölfabrikation
129 01	Bleicherde, entölt
131 ❶	Schlachtabfälle
134 ❶	Tierkörper
137 05	Mist, infektiös
187 09	Papierfilter, ölgetränkt
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, anorganisch
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

199 01	Stärkeschlamm
199 02	Schlamm aus Gelatineherstellung
199 10	Schlamm aus Seifensiederei
312 04	Bleikrätze
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig
312 13	Zinnaschen
312 14	Bleichaschen
312 17	Filterstäube, nicht eisenmetallhaltig
312 10	Schlacken aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 11	Filterstäube aus Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 12	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen
313 13	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Sonderabfallverbrennungsanlagen
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gipse
313 16	Feste Pyrolyserückstände
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch
316 20	Gippschlamm mit schädlichen Verunreinigungen
316 23	Calciumphosphatschlamm
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie
316 27	Aluminiumoxidschlämme
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig
316 30	Bariumcarbonatschlamm
316 31	Bariumsulfatschlamm
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig
316 37	Phosphatierschlamm
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen
316 41	Calciumfluoridschlamm
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
351 07	Ölfilter
353 02	Bleihaltige Abfälle
353 04	Aluminiumabfälle
353 07	Berylliumhaltige Abfälle
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle
353 09	Zinkhaltige Abfälle
353 17	Aluminhaltiger Staub
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen,

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

	Leuchtstoffröhren
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
355 01	Zinkschlamm
355 03	Bleischlamm
355 04	Zinnschlamm
355 05	Anodenschlamm
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Magnesiumschlämme
399 02	Jarositschlamm
399 03	Steinsalzrückstände
399 04	Gasreinigungsmassen, Rohstaub aus Gasleitungen
399 06	Skoroditschlamm
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen
511 ①	Galvanikschlämme, Metallhydroxidschlämme
513 01	Zinkoxid,- hydroxid
513 03	Zinnstein
513 04	Braunstein, Manganoxide
513 06	Chrom-(III)-Oxid
513 07	Kupferoxid
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide
515 ①	Salze
52 ①	Säuren, Laugen und Konzentrate
53 ①	Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von pharmazeutischen Erzeugnissen
54 ①	Abfälle von Mineral- und Kohleveredlungsprodukten
552 ①	Halogenierte organische Lösemittel und Lösemittelgemische, andere Flüssigkeiten mit halogenierten organischen Verbindungen
553 ①	Organische Lösemittel und andere organische Flüssigkeiten, frei von halogenierten organischen Verbindungen
554 ①	Lösemittelhaltige Schlämme und Betriebsmittel
555 03	Lack- und Farbschlamm
555 08	Anstrichmittel
555 09	Druckfarbenreste
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet
559 04	Harzöl
559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet
559 07	Kitt- und Spachtelmassen, nicht ausgehärtet
572 ①	Nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, -formmassen und -komponenten
573 ①	Kunststoffschlämme und -emulsionen
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen
577 04	Kautschuklösungen
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien
581 18	Wäschereischlamm
582 01	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch
582 02	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch

SATZUNG
über die Abfallentsorgung (AbfEntS) in der Stadt Beverungen
- vom 18.12.1996 -

59 ❶	Andere Abfälle chemischer Umwandlungs- und Syntheseprodukte
953 ❶	Deponiesickerwässer
954 ❶	Flüssige Abfälle aus der thermischen Abfallbehandlung und aus Feuerungsanlagen
971 01	Infektiöse Abfälle
971 04	Körperteile- und Organabfälle

❶ Alle Abfälle der Gruppe gem. LAGA-Abfallartenkatalog - Stand: 1990 -